



Marburg, 30.03.2023

Eingang: 30.03.2023

TOP:

Fraktion DIE LINKE

Lfd.Nr. 280-2023 KT
Anfrage

Große Anfrage an den Kreisausschuss

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend "Gute Unterbringung und Integration von Geflüchteten im Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährleisten"

Fragen:

1. Wie viele Menschen mit Fluchthintergrund leben aktuell im Landkreis? (Bitte Aufschlüsseln nach folgenden Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des AufenthG, Aufenthaltserlaubnissen aus dem 6. Abschnitt des AufenthG mit Bezug zu Flüchtlingen/subsidiär Schutzberechtigten, Aufenthaltserlaubnis nach §19d, §104c AufenthaltsG, sowie Staatsangehörigkeit)
2. Wie viele Asylsuchende bzw. Geflüchtete sind seit Beginn 2022 monatlich in den Landkreis zugewiesen worden ? a) Welche Altersstruktur hatten die Geflüchteten ? b) Aus welchen Herkunftsländern kamen sie ? c) Wie viele unbegleitete Minderjährige Geflüchtete waren unter den Geflüchteten? d) Wie und wo werden unbegleitete Minderjährige Geflüchtete im Landkreis untergebracht ? e) Wie schätzt der Landkreis die Personalkapazitäten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein und welche Maßnahmen werden ergriffen diese auszuweiten ?
3. Wie hoch war der seitens des Landes berechnete Zuweisungsschlüssel für den gleichen Zeitraum (seit Beginn 2022) monatlich?
4. Wurde dieser in dem Zeitraum unter- oder überschritten und wenn ja, warum?
5. Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine sind seit Beginn des Krieges monatlich in den Landkreis gezogen bzw. zugewiesen worden?
6. Wie viele Geflüchtete (vor allem aus der Ukraine) sind im Landkreis mittlerweile im SGB II/XII Bezug und wie entwickeln sich die Bedarfsgemeinschaften seit dem Rechtskreiswechsel im Juni 2022 aufgeschlüsselt nach Monaten?
7. Wie viele Geflüchtete im SGB II/XII Bezug leben noch in Gemeinschaftsunterkünften/privaten „Notunterkünften“ ?

8. Wie viele Geflüchtete sind in privaten Haushalten bei Bekannten/Freunden/Angehörigen untergebracht ? Wie beurteilt der Kreisausschuss die langfristige Sicherheit dieser Wohnungen ? Wie sehen hier die Verträge/Vereinbarungen mit dem Landkreis aus ?
9. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte/Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten (vor allem aus der Ukraine) mit jeweils wie vielen Unterbringungsplätzen existieren aktuell im Landkreis ?
10. Um welche Art der Immobilie handelt es sich bei diesen Unterkünften (Einzelne Wohnungen, Gemeinschaftsunterkunft, Container, Turnhalle, Zelt, Leichtbauhalle, Hotelzimmer etc.) und wie verteilen sich diese auf Städte und Gemeinden im Landkreis?
11. Über wie viele freie Kapazitäten verfügt der Landkreis aktuell noch um Asylsuchende und Geflüchtete unterzubringen? (Und wie verteilen sich diese nach Städten und Gemeinden ?)
12. Wie viele Kapazitäten können kurzfristig geschaffen werden (unter Nennung der notwendigen Vorlaufzeit)?
13. Wie viele der Liegenschaften/Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten mit jeweils wie vielen Kapazitäten werden gemietet, wie viele sind im Besitz der Kommune? Wie viele privat und zu welchen vertraglichen Konditionen wird angemietet ?
14. Wie lange ist jeweils die Vertragsdauer für die angemieteten Immobilien?
15. Wie hoch sind die Mietkosten für die angemieteten Immobilien jeweils monatlich?
16. Welche monatlichen Kosten fallen aktuell insgesamt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten an?
17. Wie viel Geld erhält der Landkreis aktuell insgesamt seitens der Landesregierung monatlich zur Unterbringung der Geflüchteten im Asylbewerberleistungsgesetz (große Pauschale von 891 Euro)? Beurteilt der Kreisausschuss diese Pauschale und die Einordnung in Klasse III noch als angemessen und kostendeckend angesichts gestiegener Energie-, Strom- und Mietkosten ?
18. Für wie viele Geflüchtete im SGB II und XII Bezug erhält der Landkreis das jährliche Integrationsgeld von 3000 Euro in 2022 vom Land Hessen? Hält der Kreisausschuss dieses Geld für die soziale Betreuung von Geflüchteten, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung) und XII (Sozialhilfe) bekommen für kostendeckend ? Sind die Bundes-KDU-Mittel für den Personenkreis kostendeckend und wie hoch beziffern sich diese ?
19. Wie viel Geld wird aus dem kommunalen Haushalt monatlich für die Unterbringung der genannten Personengruppen zusätzlich fällig, die nicht durch das Land oder den Bund gedeckt sind ?
20. An welchen sonstigen Bundes- und Landesprogramme zur Integration von Geflüchteten partizipiert der Landkreis und hält er diese für ausreichend und sicher finanziert ?
21. Gibt es Zusatzprogramme der hessischen Landesregierung für niedrigschwellige Familienunterstützende Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern / Ausstattung von Migrationsberatungsstellen etc. ?
22. Gibt es eine Beteiligung durch Bund und Land an den Kosten zur Herrichtung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ?

23. Werden die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vollständig durch Bund/Land gedeckt ? Wenn nicht, wodurch entstehen zusätzliche Kosten ?
24. Wie viel Personal ist gerade mit der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden und Geflüchteten betraut (bitte nach Aufgabenfeld aufschlüsseln)?
25. Auf wie hoch wird der Mehrbedarf an Personal in der Verwaltung (Ausländerbehörde etc.) sowie für die Betreuung von Asylsuchenden und Geflüchteten geschätzt?
26. Werden die hierfür anfallenden Personalkosten (zumindest anteilig) durch Landes- oder Bundesmittel erstattet ?
27. Wie beurteilt der Kreisausschuss die Betreuungskapazitäten in a) Kindertagesstätten b) Grundschule/ betreute Grundschule c) weiterführenden Schulen d) Intensivklassen ? Welche zusätzlichen Hilfen/Maßnahmen wünscht sich der Kreisausschuss vom Land Hessen im Bereich der Bildung/Betreuung ?

Begründung:

Vorweg: Menschenrechte sind unteilbar und gelten für alle. Flüchtlingsschutz wie wir ihn heute kennen, wurde 1951 mit der Genfer Flüchtlingskonvention als rechtlich verbindliches Schutzsystem mit begrifflich klaren Kriterien zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen geschaffen, welche die Staaten in die Pflicht nimmt. Dies war eine Lehre aus den beiden vorausgehenden Weltkriegen. Leider wird diese Grundidee in Europa immer weiter aufgeweicht.

Aus Furcht vor Flüchtlingsbewegungen und Angst vor rechtspopulistischen Bestrebungen gibt es eine immer weitere Tendenz sich abzuschirmen. Diesen aus Furcht geborenen und sich nährenden Binnenblick wollen wir öffnen für ein auf Offenheit, Vielfalt, soziale Gerechtigkeit, sozialen Frieden und Solidarität mit Schutzbedürftigen beruhendes Europa. Denn wir sind davon überzeugt, dass der innere Friede in Europa ohne menschenwürdigen, fairen und rechtsstaatlichen Umgang mit Geflüchteten möglich ist. Die LINKE ist daher auch für die Aufnahme von Geflüchteten an der polnisch-belarussischen Grenze, aus Afghanistan, Menschen aus griechischen Lagern und für ein Europa der offenen Grenzen. Unsere große Anfrage kann diese Gesamtproblematik nicht aufgreifen. Es geht uns bei den obengenannten Fragestellungen nicht um weitere Polarisierung, sondern Offenheit und Transparenz.

Wir wissen, dass im Landkreis Integration sehr ernst genommen wird . Wir sehen aber mit Sorge, dass der kommunalen Familie nicht ausreichend finanzielle Mittel für Integration und Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt werden. Durch die unterschiedliche Behandlung von Geflüchteten wird außerdem ein zwei Klassensystem aufgemacht, dass der Integration entgegenwirken kann und polarisieren. Allen Menschen aus Kriegsgebieten/ mit politischer Verfolgung oder die ihr Land aufgrund von Klimakatastrophen verlassen müssen, steht unseres Erachtens eine gute medizinische Versorgung und eine Überführung in das Sozialsystem zu.

Dabei sollten die Kosten für Integration und Bildung zwischen Land, Bund und Kommunen fair verteilt werden und genug Integrationsangebote geschaffen werden. Im Landkreis bemüht man sich trotz der schwierigen Situation sehr stark um eine „Miteinanderkultur“ und die Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund.

Es müssen zeitnah Lösungen für eine gute Unterbringung geschaffen und verlässliche und durchgängige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen durch qualifizierte Sozialarbeit zur Integration von Geflüchteten über Landesmittel aufgebaut und abgesichert werden. Der Bedarf im Bereich der kommunalen Anschlussunterbringung wird in den nächsten Monaten

weiter massiv wachsen. Aus diesem Grund müssen auch hier weitere Gelder zur Verfügung gestellt werden. Langfristig bedarf es eines Ausbaus an Sozialwohnungen und eines Gesamtkonzepts zum Leerstand. Die Anfrage zielt zunächst darauf ab in diesen Bereichen einen Ist-Zustand zu eruieren und Möglichkeiten abzufragen.

gez.

gez.

Anna Hofmann

Anja Kerstin Meier-Lercher

Antwort des Kreisausschusses:

1. Wie viele Menschen mit Fluchthintergrund leben aktuell im Landkreis? (Bitte Aufschlüsseln nach folgenden Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des AufenthG, Aufenthaltserlaubnissen aus dem 6. Abschnitt des AufenthG mit Bezug zu en/subsidiär Schutzberechtigten, Aufenthaltserlaubnis nach §19d, §104c Aufenthaltsg, sowie Staatsangehörigkeit)

Zurzeit leben 4.734 Personen mit Fluchthintergrund im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Personen- zahl	Aufenthaltstitel
392	Aufenthaltsgestattung
351	Duldung
45	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG
809	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1.Alt AufenthG
543	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 2. Alt AufenthG
256	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
2338	Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
4734	Gesamt

Hinzu kommen noch ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die bereits hier gemeldet/registriert sind, aber der beantragte Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde. Diese Fiktionsinhaber/innen sind statistisch nicht erfasst und diese können auch nicht mit Hilfe der Software ermittelt werden.

2. Wie viele Asylsuchende bzw. Geflüchtete sind seit Beginn 2022 monatlich in den Landkreis zugewiesen worden ? a) Welche Altersstruktur hatten die Geflüchteten? b) Aus welchen Herkunftsländern kamen sie? c) Wie viele unbegleitete Minderjährige Geflüchtete waren unter den Geflüchteten? d) Wie und wo werden unbegleitete Minderjährige Geflüchtete im Landkreis untergebracht? e) Wie schätzt der Landkreis die Personalkapazitäten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein und welche Maßnahmen werden ergriffen diese auszuweiten?

Für den Fachbereich Integration und Arbeit, Asyl:

Dem Landkreis wurden in 2022 insgesamt 3.673 Geflüchtete zugewiesen (Quelle: Auflistung der Zuweisungen in den Landkreis Marburg-Biedenkopf; Regierungspräsidium Darmstadt, Stand: 04.04.2023). Davon stammten 2953 aus der Ukraine. Die übrigen 720 Geflüchteten kamen überwiegend aus Afghanistan (195), Syrien (166), der Türkei (110), der

russischen Föderation (46) und dem Irak (28). Nachfolgend die monatlichen Zuweisungen und die entsprechende Altersstruktur:

Zuweisungen im Jahr 2022		
	Ukraine	sonst. HKL
Januar	0	50
Februar	0	60
März	1615	140
April	388	117
Mai	254	28
Juni	110	25
Juli	121	11
August	166	12
September	88	50
Oktober	76	80
November	71	89
Dezember	64	58
gesamt	2953	720

Zuweisungen im Jahr 2022		
	weiblich	männlich
0-5 Jahre	156	163
6-12 Jahre	235	283
13-17 Jahre	173	190
18-30 Jahre	417	364
31-50	730	374
ü50	413	175
gesamt	2124	1549

Für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, minderjährige unbegleitete Ausländer:

2c) Seit dem 01.01.2022 bis einschl. 05.04.2023 wurden dem Landkreis 43 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) zugewiesen.

2d) Die jungen Menschen werden in bestehenden Gruppen von Trägern der freien Jugendhilfe untergebracht. Die Gruppen befinden sich dezentral in verschiedenen Ortschaften des Landkreises.

2e) Alle bestehenden Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Bereich umA sind stark ausgelastet. Mit einem freien Träger konnte die Eröffnung einer neuen Gruppe für umA angesteuert und im März 2023 im Umfang von 14 Plätzen umgesetzt werden. Weitere Gespräche mit einem anderen freien Träger der Jugendhilfe zur Eröffnung einer weiteren Gruppe werden geführt.

3. Wie hoch war der seitens des Landes berechnete Zuweisungsschlüssel für den gleichen Zeitraum (seit Beginn 2022) monatlich?

Der Zuweisungsschlüssel wird quartalsweise berechnet (derzeit 3,75), hieraus ergeben sich dann die wöchentlichen Zuweisungen. Eine monatliche Quotierung findet nicht statt.

- I. Quartal 2022: Soll 1746 Ist 2039
 II. Quartal 2022: Soll 644 Ist 636
 III. Quartal 2022: Soll 924 Ist 813
 IV. Quartal 2022: Soll 259 Ist 74

Anmerkung: Die Differenz zu den Zuweisungszahlen zu Frage 2 ergibt sich aus Wegzügen, Umverteilungen, Ausreisen und Geburten, die im Laufe des Jahres die Zuweisungszahlen nachträglich verändern und in den Quotenabrechnungen nicht tagesaktuell eingerechnet werden können.

4. Wurde dieser in dem Zeitraum unter- oder überschritten und wenn ja, warum?

Der Zuweisungsschlüssel setzt sich zusammen aus den wöchentlichen Regelzuweisungen sowie Sonderzuweisungen (z. B. SpätaussiedlerInnen, Resettlement- und Relocation, Afghanische Ortskräfte) sowie den sog. "formellen Zuweisungen". Hierbei handelt es sich um nachträglich dem Landkreis zugewiesene (und damit auf die Quote angerechnete) Geflüchtete. Dies können z. B. hier geborene Kinder von Geflüchteten sein oder ukrainische Geflüchtete, die nicht über die Erstaufnahmeeinrichtung, sondern über private Wege hier im Landkreis ankommen. Durch die plötzliche Zuwanderung einer sehr hohen Anzahl von Menschen mit Beginn des Ukraine-Krieges gab es unterjährig Differenzen zwischen „Soll“ und „Ist“, zum Jahresende waren Quote und tatsächliche Aufnahme aber im Wesentlichen ausgeglichen.

5. Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine sind seit Beginn des Krieges monatlich in den Landkreis gezogen bzw. zugewiesen worden?

Siehe beigefügte Statistik.

6. Wie viele Geflüchtete (vor allem aus der Ukraine) sind im Landkreis mittlerweile im SGB II/XII Bezug und wie entwickeln sich die Bedarfsgemeinschaften seit dem Rechtskreiswechsel im Juni 2022 aufgeschlüsselt nach Monaten?

Für den Fachbereich Integration und Arbeit, SGB II:

a. Aktuelle Anzahl Geflüchtete im SGB II (diverse Aufenthaltsstatus) und davon Anzahl Ukrainer*innen											
Personen	Jeweils zum aktuellen Meldestichtag										
	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23
Fluchthinter	4574	4590	4697	4676	4683	4655	4619	4663	4682	4650	4483
davon Ukrai*	2098	2108	2207	2219	2217	2230	2211	2242	2297	2312	2241
Erwerbsfähi.	Jeweils zum aktuellen Meldestichtag										
	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23
Fluchthinter	2950	2978	3066	3070	3074	3083	3070	3106	3123	3089	2974
davon Ukrai*	1334	1364	1447	1462	1474	1498	1498	1518	1559	1553	1501
b. Monatliche Entwicklung BG-Zahlen Geflüchtete und davon BG-Zahlen Ukrainer*innen seit Juni 2022											
Bedarfsgem.	Jeweils zum aktuellen Meldestichtag										
	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23
Fluchthinter	2179	2169	2220	2214	2213	2220	2215	2249	2274	2281	2192
davon Ukrai*	1024	1013	1060	1065	1065	1078	1083	1101	1134	1142	1104

Für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales:

*Im Bereich SGB XII sind lediglich 19 Bedarfsgemeinschaften in Form einer 2-Personen-BG im Leistungsbezug. Die überwiegende Mehrheit ist als 1-Personen-Haushalt im Leistungsbezug. Es werden daher im Folgenden die Leistungsbezieher*innen aufgeführt.*

Juni 2022: 99

Juli 2022: 104

August 2022: 110

September 2022: 115

Oktober 2022: 119

November 2022: 128

Dezember 2022: 135

Januar 2023: 141

Februar 2023: 149

März 2023: 156

April 2023: 156

7. Wie viele Geflüchtete im SGB II/XII Bezug leben noch in Gemeinschaftsunterkünften/ privaten „Notunterkünften“?

Der Landkreis betreibt nur Gemeinschaftsunterkünfte. Dort sind ca. 480 Personen aus dem Rechtskreis SGB II untergebracht, davon 101 Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit. Die Zahl kann aufgrund der monatlich stattfindenden Auswertung etwas von den tagesaktuellen Gegebenheiten abweichen. Weiter sind 4 Leistungsbeziehende aus dem Rechtskreis SGB XII in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Private „Notunterkünfte“ werden nicht durch den Landkreis betrieben und sind uns nicht bekannt.

8. Wie viele Geflüchtete sind in privaten Haushalten bei Bekannten/Freunden/ Angehörigen untergebracht? Wie beurteilt der Kreisausschuss die langfristige Sicherheit dieser Wohnungen? Wie sehen hier die Verträge/Vereinbarungen mit dem Landkreis aus?

Von den Menschen, zu deren Unterbringung der Landkreis verpflichtet ist, wohnen in der Regel nur diejenigen privat, die ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können oder ein passendes Wohnraumangebot und eine gute Bleibeperspektive haben. Eine genaue Zahl zu ukrainischen Geflüchteten in privaten Haushalten kann nicht genannt werden. Die allermeisten Geflüchteten, die im Frühjahr 2022 kurzfristig bzw. vorübergehend bei Bekannten/Freunden/Angehörigen untergekommen sind, wohnen mittlerweile in eigenen Wohnungen oder Häusern zur Miete.

Aktuell handelt es sich um 517 Personen, die als Geflüchtete vom Landkreis betreut werden und privat wohnen. Wenn sich Geflüchtete nicht mehr in der Betreuung befinden, ist eine statistische Erfassung beim Sozialdienst Zuwanderung nicht mehr möglich. Bisher konnten alle ukrainischen Geflüchteten, die nur vorübergehend in kurzfristig zur Verfügung gestelltem Wohnraum untergekommen waren, in alternativen Wohnraum vermittelt werden. Da es sich mittlerweile nur noch um eine geringe Zahl an Geflüchteten handeln kann, die in nur vorübergehend zur Verfügung stehendem Wohnraum leben, gehen wir aktuell davon aus, bei Bedarf langfristige Wohnungen vermitteln zu können.

Im Frühjahr 2022 konnten die Bekannten/Freunde/Angehörige Anträge auf Erstattung der Betriebskosten bzw. eine Gesamtbetriebskostenpauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der aufgenommenen Personen beim Fachbereich Integration und Arbeit stellen. Seit Juni 2022, dem Rechtskreiswechsel vom Bereich AsylbLG ins SGB II, war es erforderlich, dass zwischen den Bekannten, Freunden oder Angehörigen und den aufgenommenen Geflüchteten Vereinbarungen zur Überlassung von Wohnraum abgeschlossen wurden, um die Betriebskosten vom Jobcenter erstattet zu bekommen. Die Erstattungsanträge derjenigen, die Wohnraum zur Verfügung gestellt haben, aus dem Zeitraum Februar bis Mai 2022, wurden, den Erfordernissen des SGB II entsprechend, umgestellt.

9. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte/Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten (vor allem aus der Ukraine) mit jeweils wie vielen Unterbringungsplätzen existieren aktuell im Landkreis?

Aktuell verfügt der Landkreis über 136 als Gemeinschaftsunterkünfte (Betreibermodell mit Tagessätzen) angemietete Unterkünfte mit 2 bis 93 Plätzen. 14 davon sind von den Städten/Gemeinden selbst angemietet, hier gibt es eine Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete.

*Für eine Nutzung **nur** durch UkrainerInnen ist lediglich eine Liegenschaft angemietet. Im Übrigen werden die Geflüchteten in der Regel unabhängig von der Staatsangehörigkeit untergebracht. Besonderen Wert legen wir auf eine konfliktarme Unterbringung und die möglichst optimale Nutzung des vorhandenen Wohnraums.*

10. Um welche Art der Immobilie handelt es sich bei diesen Unterkünften (Einzelne Wohnungen, Gemeinschaftsunterkunft, Container, Turnhalle, Zelt, Leichtbauhalle, Hotelzimmer etc.) und wie verteilen sich diese auf Städte und Gemeinden im Landkreis?

Bisher wurden keine Container, Turnhallen, Zelte oder Leichtbauhallen zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt. Bei den Unterkünften handelt es sich sowohl um einzelne Wohnungen als auch um Häuser.

Die Verteilung der Plätze auf die Kommunen lässt sich der Übersicht aus der Antwort zur Frage 11 entnehmen.

Die große Anzahl von Wohneinheiten, über den Landkreis verteilt, trägt dem Leitgedanken Rechnung, dass eine nachhaltige Integration eher in kleineren regionalen Einheiten gelingen kann. Die dezentrale Unterbringung entspricht auch unserem Modell Marburg -Biedenkopf, das seit 2014 entwickelt und bewährt ist und weiter verfolgt wird mit folgenden Leitsätzen:

- *Miteinkultur statt (nur) Willkommenskultur*
- *Integration statt Isolation*
- *Dorf statt draußen*
- *Kooperation statt Konfrontation*
- *Normalität statt Notquartier*
- *Vernetzen statt verwalten*
- *Perspektiven statt Probleme*

11. Über wie viele freie Kapazitäten verfügt der Landkreis aktuell noch um Asylsuchende und Geflüchtete unterzubringen? (Und wie verteilen sich diese nach Städten und Gemeinden?)

Zum aktuellen Stand (Mitte April) gibt es in den Unterkünften des Landkreises 171 freie Plätze. Inwieweit eine optimale Nutzung dieser Plätze erfolgen kann, hängt von den Zuweisungen ab (Familien-Kostellationen, medizinische Notwendigkeiten etc.)

	mögliche freie Plätze	belegte Plätze	freie Plätze
Angelburg	27	27	0
Bad Endbach	83	83	0
Biedenkopf	186	172	14
Breidenbach	80	80	0
Cölbe	32	24	8
Dautphetal	60	45	15
Ebsdorfergrund	68	65	3
Fronhausen	21	16	5
Gladenbach	349	334	15
Kirchhain	72	50	22
Lahntal	68	68	0
Lohra	21	21	0
Münchhausen	8	8	0
Neustadt	5	5	0
Rauschenberg	88	40	48
Stadtallendorf	205	178	27
Steffenberg	28	28	0
Weimar	3	3	0
Wetter	76	72	4
Wohratal	61	51	10
Summe	1541	1370	171

***Hinweis:** Durch die in unseren Verträgen garantierte Belegung von meist 80 % und einer Maximalbelegung der Unterkunft, gelingt es uns etwa 15 bis 20 % der Plätze vorzuhalten, ohne dass diese gezahlt werden müssen. Eine Zahlung erfolgt erst mit Belegung, daher können wir hier – solange es der Wohnungsmarkt hergibt – immer eine gewisse Anzahl an Plätzen bevorraten.*

12. Wie viele Kapazitäten können kurzfristig geschaffen werden (unter Nennung der *notwendigen Vorlaufzeit*)?

Es wird immer wieder Wohnraum angeboten, der sich zur Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete eignet. Die Zahl der Angebote ist jedoch rückläufig. Ob die Zahl der Menschen, die in privaten Wohnraum umziehen und die Zahl der Angebote für Wohnraum dauerhaft den Bedarf decken können, hängt von der Entwicklung der zukünftigen Zuweisungsquoten und der Verfügbarkeit von Wohnraum ab.

Sollte tatsächlich kein Wohnraum mehr Verfügbar sein, könnte der Landkreis mit einem Vorlauf von 3 bis 4 Wochen 500 Plätze in kreiseigenen oder gemeindlichen Hallen schaffen.

13. Wie viele der Liegenschaften/Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten mit jeweils wie vielen Kapazitäten werden gemietet, wie viele sind im Besitz der Kommune? Wie viele privat und zu welchen vertraglichen Konditionen wird angemietet?

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat im vergangenen Jahr (Beginn und erste Zeit Ukrainekrieg) einige Mietverträge zu gängigen Mietzinsen mit Privatpersonen abgeschlossen. In der Regel erfolgt durch uns eine Anmietung zu Tagessätzen, die sich im Bereich von 12,00 €-16,60 € bewegen. Bei den niedrigeren Tagessätzen handelt es sich um ältere Verträge, aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist aktuell eine Anmietung zu Tagessätzen unter 14 € unwahrscheinlich.

14. Wie lange ist jeweils die Vertragsdauer für die angemieteten Immobilien?

Die Vertragsdauer liegt zwischen 1-5 Jahren, wobei nur einige wenige, sich als besonders geeignet herausgestellte Objekte mit einem 5-Jahres-Vertrag angemietet wurden. Um der Dynamik der Fluchtbewegungen Rechnung zu tragen und die Kosten den jeweiligen Gegebenheiten anpassen zu können, sind 2-3-Jahres-Verträge die Regel. Aufgrund der teilweise hohen Investitionskosten sind potentielle Vermietende in der Regel nicht bereit, für kürzere Laufzeiten zu vermieten.

Durch die unterschiedlichen Laufzeiten und Zeitpunkte der Vertragsabschlüsse ist der Landkreis, bei einem rückläufigen Fluchtgeschehen, flexibel in der Entmietung.

15. Wie hoch sind die Mietkosten für die angemieteten Immobilien jeweils monatlich?

Die Mietkosten errechnen sich nach der vereinbarten Garantiebelegung. Eine darüberhinausgehende Belegung wird monatlich gesondert abgerechnet. Durch die Garantiebelegung hat der Landkreis eine gewisse finanzielle Planungssicherheit für die Laufzeit der Verträge.

16. Welche monatlichen Kosten fallen aktuell insgesamt zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten an?

Im Budget 577, Produkt 050301 „Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund“, sind im Jahr 2022 Transferaufwendungen und Aufwendungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften inklusiv der Erstattungen an die Stadt Marburg von insgesamt 19,5 Mio. € (2021 = 10,2 Mio. €, 2020 = 11,8 Mio. €) gebucht worden. Das entspricht monatlichen Aufwendungen von 1,6 Mio. € (2021 = 0,8 Mio. €, 2020 = 0,99 Mio. €). Personal- und Verwaltungskosten sind darin nicht enthalten.

Im ersten Quartal 2023 beliefen sich die Aufwendungen bislang auf 3,2 Mio. € wobei verschiedene Abrechnungen (u.a. Krankenhilfe) erst nachträglich eingereicht werden und noch fehlen.

17. Wie viel Geld erhält der Landkreis aktuell insgesamt seitens der Landesregierung monatlich zur Unterbringung der Geflüchteten im Asylbewerberleistungsgesetz (große Pauschale von 891 Euro)? Beurteilt der Kreisausschuss diese Pauschale und die Einordnung in Klasse III noch als angemessen und kostendeckend angesichts gestiegener Energie-, Strom- und Mietkosten?

Die Hilfeträger erhalten nach § 7 des Landesaufnahmegesetzes eine Pauschale zur Abgeltung der Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten. Die Pauschale wird für die Dauer des laufenden Asylverfahrens und für abgelehnte Fälle für weitere 2 Jahre gezahlt. Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf beläuft sich die Pauschale im Jahr 2023 auf 891 € je Geflüchtetem und Monat. Die Pauschale wird nicht mehr als kostendeckend eingeschätzt. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Problematik aufgegriffen und befinden sich in Gesprächen mit dem Land. Die Sozialhilfeträger in Hessen sind in 3 Kategorien eingeteilt, die die unterschiedlichen Wohnungskosten berücksichtigen. Die Kategorien und Pauschalen für die Jahre 2021 bis 2027 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Ob die Zuordnung des Landkreises zur dritten Kategorie noch angemessen ist, kann nicht beurteilt werden. Die Einstufung obliegt dem Land und dem Landkreis liegen hierzu keine Daten vor.

zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Je Person und Monat werden erstattet:

für das Jahr	den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
2021	1 050 €	940 €	865 €
2022	1 066 €	954 €	878 €
2023	1 082 €	968 €	891 €
2024	1 098 €	983 €	904 €
2025	1 114 €	998 €	918 €
2026	1 131 €	1 013 €	932 €
2027	1 148 €	1 028 €	946 €

18. Für wie viele Geflüchtete im SGB II und XII Bezug erhält der Landkreis das jährliche Integrationsgeld von 3000 Euro in 2022 vom Land Hessen? Hält der Kreisausschuss dieses Geld für die soziale Betreuung von Geflüchteten, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung) und XII (Sozialhilfe) bekommen für kostendeckend? Sind die Bundes-KDU-Mittel für den Personenkreis kostendeckend und wie hoch beziffern sich diese?

Für das Jahr 2022 hat der Landkreis bislang folgende Integrationsgelder erhalten:

1. Quartal 2022	44 Personen	156.960 € (inkl. 24.960 € Nachzahlung)
2. Quartal 2022	45 Personen	135.000 €
30.09.2022	2.419	3.630.000 € Abschlag

Bei der Abrechnung eines Quartals sind die Personenzahlen zur Quartalsmitte des Vorquartals maßgebend. Für das 1. Quartal 2022 richten sich die Abrechnungen damit nach den zum 15.11.2021 zugewiesenen Personen. Im dritten Quartal 2022 wurden die Geflüchteten zum 15.05.2022, also vor dem Rechtskreiswechsel, berücksichtigt. Hierfür hat es bislang lediglich einen Abschlag gegeben. Eine Spitzabrechnung für das zweite Halbjahr 2022 liegt noch nicht vor.

Das sog. „Integrationsgeld“ in Höhe von einmalig 3.000 € je Geflüchtetem wird zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuweisung gezahlt (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2. Landesaufnahmegesetz). Es wird zur Unterstützung der sozialen Betreuung von Personen gewährt.

Die Frage zur Höhe und Kostendeckung der Bundes-KDU-Mittel ist nicht im Zusammenhang mit dem Integrationsgeld zu sehen und wird deshalb zu Frage 19 mit beantwortet.

19. Wie viel Geld wird aus dem kommunalen Haushalt monatlich für die Unterbringung der genannten Personengruppen zusätzlich fällig, die nicht durch das Land oder den Bund gedeckt sind?

Eine direkte Kostenbeteiligung zu den Kosten der Unterkunft gibt es vom Bund nur im Bereich der Leistungen des Sozialgesetzbuches II -Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende- (Budget 571, Produkt 050201). Zu den Nettoaufwendungen gewährt der Bund in den Jahren 2022 und 2023 eine Kostenbeteiligung von 67,2%. Darin enthalten ist ein Beteiligungssatz von 4,4% zur Deckung der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Im Jahr 2022 sind Kosten der Unterkunft im SGB II von 34.649.841 € gezahlt worden. Vom Bund erstattet wurden 22.395.434 €.

Der Bund hatte sich im November mit den Ländern verständigt, Sondermittel für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten für das Jahr 2022 in Höhe von 3,5 Mrd. € bereitzustellen. Das Land hat aus der Bundeszuweisung im Dezember 2 Tranchen an die Sozialhilfeträger weitergeleitet. Dem Landkreis sind die folgenden **Einmalzahlungen** zugewiesen worden:

- 09.12.2022 Einmalzahlung 1.458.814 € zweckgebunden zu buchen als zusätzliche Erstattung zu den Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II
- 19.12.2022 Einmalzahlung 5.823.556 € Zuweisung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit Geflüchteten, verbucht im Budget 577, Produkt 050301 Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund

20. An welchen sonstigen Bundes- und Landesprogramme zur Integration von Geflüchteten partizipiert der Landkreis und hält er diese für ausreichend und sicher finanziert?

Früh haben wir gemerkt, dass allein Bundesprojekte nicht ausreichen und haben in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und Stadt Marburg eigene Initiativen gestartet, z. B. das Projekt Voice oder das Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge, die die Projekte ergänzen.

Bundesprogramme:

- BMFSFJ, Demokratie Leben, Partnerschaft für Demokratie ("misch mit!"): Demokratieförderung, Ausgestaltung einer vielfaltsbewussten Miteinkultur, Sensibilisierung für Diskriminierung, Förderung der Partizipation von Zugewanderten; Mikroprojektfinanzierung und eigene Projekte

- BAMF: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer - vom Verein für Beratung und Therapie e.V. eingeworben)

Landesprogramme:

- HMSI, Landesprogramm WIR: 2 VZÄ im Bereich Interkulturelle Öffnung und Ausgestaltung einer Willkommens- und Anerkennungskultur; Förderung von Mikroprojekten; Förderung zur Qualifizierung von Laiendolmetscher*innen

- HMSI, Gemeinwesenarbeit in Stadtallendorf: Verbesserung der Lebensbedingungen im Quartier

- HKM: Hausaufgabenhilfe und Lernförderung, Angebot der Sprach- und Lernförderung an mehreren Grundschulen - vom Verein bipoli e.V. eingeworben)

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass für den Integrationsbereich vergleichsweise viele Drittmittel zur Verfügung stehen. Zu bedenken ist jedoch die Begrenztheit personeller Ressourcen, die notwendig sind, um eingeworbene Projekte fachlich gut zu begleiten und zu administrieren. Als herausfordernd wird zudem die Projektfinanzierung von langfristig einzuordnenden Aufgaben betrachtet. Daher sollte ein gutes Maß von kontinuierlichen, und kontinuierlich finanzierten, sowie zeitlich begrenzten und projektfinanzierten Aufgaben im Blick bleiben.

21. Gibt es Zusatzprogramme der hessischen Landesregierung für niedrighschwellige familienunterstützende Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern / Ausstattung von Migrationsberatungsstellen etc.?

*Bislang gibt es keine Landesmittel zur Bezuschussung von Migrationsberatungsstellen. Fördermöglichkeiten von Integrationslots*innen und Laiendolmetscher*innen (HMSI) werden nicht in Anspruch genommen, da hier andere Strukturen (EFI-Netzwerk, DoIMa) bestehen.*

22. Gibt es eine Beteiligung durch Bund und Land an den Kosten zur Herrichtung von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften?

Nein.

23. Werden die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vollständig durch Bund/Land gedeckt? Wenn nicht, wodurch entstehen zusätzliche Kosten?

Die entstehenden Kosten der Unterbringung werden im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach §§ 89 ff SGB VIII vollständig vom Land Hessen erstattet. Zudem erfolgt abhängig von der Anzahl der Betreuten eine Personalkostenerstattung für die Bereiche Allgemeiner Sozialer Dienst, Vormundschaftswesen und Verwaltung/Wirtschaftliche Jugendhilfe.

24. Wie viel Personal ist gerade mit der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden und Geflüchteten betraut (bitte nach Aufgabenfeld aufschlüsseln)?

Für den Fachbereich Integration und Arbeit, SGB II:

Sozialarbeitende im Bereich der Betreuung der Geflüchteten: 18 Sozialarbeitende (15,2 VZÄ)

Leistungssachbearbeitende im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz: 5 Sachbearbeitende (5 VZA) sowie 3 Backofficekräfte (2,1 VZÄ)

Wohnraumakquise: 4 Sozialarbeitende mit hälftiger Wochenstundenzahl sowie eine Mitarbeiterin (2,7 VZÄ)

Für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales:

SGB XII-Antragsbearbeitung: 1,0 VZÄ; UVG-Antragsbearbeitung: 1,5 - 2 VZÄ

25. Auf wie hoch wird der Mehrbedarf an Personal in der Verwaltung (Ausländerbehörde etc.) sowie für die Betreuung von Asylsuchenden und Geflüchteten geschätzt?

Stellenbedarfe werden im Rahmen der Stellenplanung 2024 angemeldet und geprüft. Dringend notwendige unterjährige personelle Mehrbedarfe in Krisenlagen werden im Rahmen von Befristungen abgedeckt.

26. Werden die hierfür anfallenden Personalkosten (zumindest anteilig) durch Landes- oder Bundesmittel erstattet?

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten entstehen in folgenden Produkten direkte Personal- und Verwaltungskosten (ohne mittelbare Overhead- und Querschnittsleistungen):

- *Budget 322, Produkt 020202 Aufenthalt von Ausländern/Einbürgerungen (Ausländerbehörde)*
- *Budget 5015, Produkt 06030 Hilfen in Erziehungsangelegenheiten und Eingliederungshilfen (Minderjährige, unbegleitete Geflüchtete)*
- *Budget 577, Produkt 050301 Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund (Asylbereich)*
- *Budget 571, Produkt SGB II Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende*

Die Aufgaben der Ausländerbehörde sind bis 2004 als sog. staatliche Landesaufgabe vom Land finanziert und ab 2005 kommunalisiert worden. Im Zuge der Kommunalisierung wird den Landkreisen eine seither gleichbleibende Erstattung der Personalkosten ausgehend vom Personalbestand zum 31.12.2004 gewährt. Eine Anpassung der Zuweisung bzw. an Fallzahlen orientierte zusätzliche Erstattungen gibt es für diesen Bereich nicht.

Die Verwaltungs- und Personalkosten für die Bearbeitung der Hilfen für minderjährige, unbegleitete trägt der Landkreis in vollem Umfang .

Im Asylbereich gibt es zusätzlich zur Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz (s. Antwort zu Frage17) keine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten.

Im Bereich des SGB II Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die unmittelbar mit der Leistungsgewährung verbundenen Personalkosten vom Bund erstattet. Die Kommunen müssen einen Eigenanteil von 15,2% tragen.

27. Wie beurteilt der Kreisausschuss die Betreuungskapazitäten in a) Kindertagesstätten b) Grundschule/ betreute Grundschule c) weiterführenden Schulen d) Intensivklassen ? Welche zusätzlichen Hilfen/Maßnahmen wünscht sich der Kreisausschuss vom Land Hessen im Bereich der Bildung/Betreuung ?

Für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales:

Die Schaffung von Plätzen in Kindertagesstätten ist Aufgabe der Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Rahmenbedingungen sind bundesweit schwierig, da zum einen der Fachkräftemangel sich auch in diesem Berufsfeld auswirkt und zum anderen steigende Baupreise sowie Zinsen für Kredite die Lage für die Kommunen erschweren. Intensive Bedarfsplanungsgespräche mit den Kommunen werden über den Fachbereich FJS geführt. Nicht nur über den kommunalen Spitzenverband finden intensive Gespräche statt, um die Herausforderungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu meistern. Anpassungen z.B. des Fachkräfteschlüssel werden durch eine Novellierung des HKJGB angestrebt, um die Lage in Hessen zu verbessern. Hier ist in erster Linie das Land gefordert.

Für den Fachbereich Haus der Bildung, allgemeine Schulverwaltung und den Fachbereiche Schule und Gebäudemanagement:

Seit Beginn des Ukrainekrieges wurde eine wöchentliche Abstimmung zwischen dem Staatlichen Schulamt Marburg, den Fachbereichen: Haus der Bildung, Schule und Gebäudemanagement und Mobilität und Verkehrsinfrastruktur des Landkrieses und der Stadt Marburg durchgeführt, die bis heute immer freitags digital stattfindet. Dort werden alle aktuellen Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Beschulung und Betreuung Geflüchteter im schulpflichtigen Alter besprochen und versucht gemeinsame Lösungen zu finden, damit vor Ort möglichst reibungslose Abläufe ermöglicht werden können.



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter